Landeshauptstadt Stuttgart
Referat Jugend und Bildung
Gz: JB

GRDrs 150/2018

Stuttgart, 28.05.2018

Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder - Neue Gebühren für Inhaber der Familiencard ab 1. August 2018

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	nicht öffentlich	11.06.2018
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Vorberatung	nicht öffentlich	25.06.2018
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	nicht öffentlich	27.06.2018
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	28.06.2018

Beschlussantrag:

1. Von der Anhörung der Gesamtelternbeiräte zur Ermäßigung der monatlichen Gebühren für 3- bis 6-jährige Kinder von Familien mit Familiencard wird Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Anhörung sind in Anlage 6 beigefügt.

2. Die Satzung über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder wird in der als Anlage 2 (Satzungstext) und als Anlage 3 (Gebührenverzeichnis) beigefügten Fassung beschlossen.

3. Mit Wirkung vom 1. August 2018 werden die monatlichen Gebühren für 3- bis 6-jährige Kinder von Familien mit Familiencard für den Besuch der städtischen Tageseinrichtungen in Stuttgart um pauschal 50 Euro pro Monat ermäßigt, Familien mit drei und mehr Kindern mit Familiencard werden von den Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder vollständig befreit.

Kurzfassung der Begründung:
Ausführliche Begründung siehe Anlage 1

Im Rahmen der Beschlüsse zum Doppelhaushalt 2018/2019 wurde neben der Erhöhung der jährlichen Einkommensgrenze für die Gewährung der Familiencard von 60.000 Euro auf 70.000 Euro (GRDrs 1181/2017, GRDrs 1181/2017 1. Ergänzung und GRDrs 1181/2017 2. Ergänzung) auch die Ermäßigung der monatlichen Benutzungsgebühren für 3- bis 6-jährige Kinder aus Familien mit Familiencard zum Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 beschlossen.

Zur Umsetzung dieser Maßgabe wurde die Verwaltung mit dem Beschluss des Gemeinderats beauftragt, einen Beschluss über eine neue Satzung herbeizuführen und eine Anhörung der Gesamtelternbeiräte einzuleiten. Die Ergebnisse der Elternanhörung sind in der Anlage 6 beigefügt.

Die städtischen Gebühren stellen sich wie folgt dar:

1. Familien ohne Bonuscard und ohne Familiencard:

- Der bisher gültige einheitliche Stundensatz pro Betreuungsstunde beträgt 0,93 Euro, pauschal für 20 Tage und 11 Monate im Kindergartenjahr bei einem Kind. Die Gebühren sollen auch weiterhin beibehalten werden.

- Das Essensgeld beträgt weiterhin monatlich 70 Euro je Kind.

- Der Zuschlag für unter 3-Jährige bleibt mit 70 Euro für jedes Kind, welches das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unverändert.

2. Familien mit Familiencard und ohne Bonuscard:

- Der bisher gültige einheitliche Stundensatz pro Betreuungsstunde beträgt weiterhin 0,86 Euro, pauschal für 20 Tage und 11 Monate im Kindergartenjahr bei einem Kind.

- Diese monatlichen Gebühren für 3- bis 6-jährige Kinder von Familien mit Familiencard werden pauschal um 50 Euro pro Monat ermäßigt, Familien mit drei und mehr Kindern mit Familiencard werden von den Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder vollständig befreit.

- Das Essensgeld beträgt weiterhin 70 Euro je Kind und Monat.

- Der Zuschlag für unter 3-Jährige bleibt mit 40 Euro für jedes Kind, welches das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unverändert.

3. Familien mit Bonuscard:

- Familien, die eine gültige Bonuscard nachweisen können, sind wie bisher von den Gebühren befreit, sie zahlen weiterhin lediglich das reduzierte Essensgeld in Höhe von monatlich 20 Euro für jedes betreute Kind.

Finanzielle Auswirkungen
Insgesamt sind mit dieser zusätzlichen Gebührenermäßigung und der Ausweitung des Kreises der Berechtigten beim städtischen Träger in 2018 Mindereinnahmen in Höhe von 217.000 Euro und in 2019 in Höhe von 653.000 Euro bzw. bei der Förderung freier Träger Mehrausgaben in 2018 in Höhe von 350.000 Euro bzw. in 2019 1.057.000 Euro verbunden.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen

Die Referate WFB und AKR haben die Vorlage mitgezeichnet.

Erledigte Anträge/Anfragen

keine

Isabel Fezer
Bürgermeisterin

Anlagen

Anlage 1 - Ausführliche Begründung
Anlage 2 - Satzungstext
Anlage 3 - Gebührenverzeichnis
Anlage 4 - Gebührenkalkulation
Anlage 5 - KD Benutzungsgebühren
Anlage 6 - Anhörung der Gesamtelternbeiräte

Ausführliche Begründung:

I. Gebühren

Die gegenwärtig geltenden Besuchsgelder in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder in Stuttgart wurden letztmals durch Beschluss des Gemeinderats mit Wirkung vom 1. August 2016 auf einen einheitlichen Stundensatz von 0,93 Euro je Betreuungsstunde für alle Betreuungsformen bzw. für Inhaber einer Familiencard auf 0,86 Euro je Betreuungsstunde erhöht.

Im Rahmen der Beschlüsse zum Doppelhaushalt 2018/2019 wurde neben der Erhöhung der jährlichen Einkommensgrenze für die Gewährung der Familiencard von 60.000 Euro auf 70.000 Euro (GRDrs 1181/2017, GRDrs 1181/2017 1. Ergänzung und GRDrs 1181/2017 2. Ergänzung) auch die Ermäßigung der monatlichen Benutzungsgebühren für 3- bis 6-jährige Kinder aus Familien mit Familiencard zum Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 beschlossen. Die Verwaltung berichtete am 22. Januar 2018 im Sozial- und Gesundheitsausschuss und am 12. März 2018 im Jugendhilfeausschuss auf der Grundlage der GRDrs 1487/2017 über den Stand der Umsetzung und das weitere Vorgehen.

Zur Umsetzung dieser Maßgabe ist die Verwaltung mit dem Beschluss des Gemeinderats beauftragt, einen Beschluss über eine neue Satzung herbeizuführen und eine Anhörung der Gesamtelternbeiräte einzuleiten. Die Ergebnisse der Elternanhörung sind in der Anlage 6 beigefügt.

Zur Umsetzung dieses Zielbeschlusses sind folgende Punkte vorgesehen:

1. Die bisherige Gebührensystematik wird beibehalten, der einheitliche Stundensatz in Höhe von 0,93 Euro je Betreuungsstunde, pauschal für 20 Tage und 11 Monate im Kindergartenjahr bei einem Kind wird nach dem Willen des Gemeinderats beibehalten.

2. Für Familien, die eine gültige Familiencard nachweisen, beträgt der bisher gültige Stundensatz pro Betreuungsstunde weiterhin 0,86 Euro, pauschal für 20 Tage und 11 Monate im Kindergartenjahr bei einem Kind.

3. Die monatlichen Gebühren für 3- bis 6-jährige Kinder von Familien mit Familiencard werden nach dem Willen des Gemeinderats pauschal um 50 Euro pro Monat ermäßigt, Familien mit drei und mehr Kindern mit Familiencard werden von den Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder vollständig befreit.

4. Familien, die eine gültige Bonuscard nachweisen, sind auch weiterhin von den Gebühren befreit.

5. Die monatliche Pauschale für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (sog. Kleinkindzuschlag), beträgt weiterhin 70 Euro je Kind bei Vollzahlern, bzw. 40 Euro je Kind bei Inhabern einer Familiencard.

6. Der Pauschalbetrag für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen (Essenspreis) beträgt weiterhin 70 Euro je Monat und Kind. Familien, die eine gültige Bonuscard der Stadt Stuttgart nachweisen, zahlen auch weiterhin den ermäßigten Essenspreis von monatlich 20 Euro.

Der städtische Elternbeirat, die kirchlichen Gesamtelternbeiräte sowie der Gesamtelternbeirat der freien Träger, die im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband organisiert sind, wurden gehört. Stellungnahmen sind vom städtischen, dem paritätischen Wohlfahrtsverband sowie dem Dachverband Stuttgarter Eltern-Kind-Gruppen e.V. beim Jugendamt eingegangen.

Der städtische Elternbeirat begrüßt die Gebührenänderungen sehr, kritisiert jedoch in der Satzung die Länge der Kündigungsfristen. Darüber hinaus werden die Kündigungen von Früh- und Spätdienstangeboten aufgrund von Personalmangel und die städtische Vergabepraxis kritisiert. Ebenso wird vom städtischen Gesamtelternbeirat ein Verwendungsnachweis eingefordert, wonach ersichtlich wird, dass die Mehrerlöse aus der Essenspreiserhöhung der letzten Satzungsänderung tatsächlich auch zur Verbesserung der Qualität des Essens eingesetzt werden.

Die Stellungnahmen sind sowohl in einer Übersicht zusammengefasst als auch im Einzelnen in der Anlage 6 beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Städtischer Träger
Insgesamt ist mit dieser Gebührenermäßigung und mit der Ausweitung des Kreises der Berechtigten beim städtischen Träger in 2018 mit Mindereinnahmen in Höhe von 217.000 Euro bzw. in 2019 in Höhe von 653.000 Euro zu rechnen.

Freie Träger

Bei der Förderung freier Träger ist in 2018 mit Mehrausgaben in Höhe von 350.000 Euro bzw. in 2019 in Höhe von 1.057.000 Euro zu rechnen.

Auswirkungen auf den Haushalt
Mit dieser Gebührenermäßigung ist eine jährliche haushaltswirksame Ergebnisverschlechterung in Höhe von 567.000 Euro in 2018 bzw. in Höhe von 1.710.000 Euro in 2019 verbunden, die bereits jeweils im Doppelhaushalt 2018/2019 und in der Finanzplanung berücksichtigt wurde.

II. Kalkulation
In Anlage 4 werden Erlöse und Aufwand der städtischen Kindertageseinrichtungen für das Rechnungsjahr 2016 dargestellt.
Ausgangsbasis für die Kalkulation ist dabei die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR).

Hierbei wurden die gebührenfähigen Kosten (Aufwand der Stadt abzgl. der Landeszuschüsse sowie der sonstigen Erlöse) getrennt nach Betreuung und

Essensversorgung ermittelt.

Die Kostenkalkulation hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Die Gesamtkosten je Betreuungsstunde betragen zusammengefasst für alle Betreuungsformen 10,01 Euro. Die gebührenfähigen Kosten betragen nach Abzug der kostenmindernden Erlöse 6,91 Euro (vgl. Kalkulation Anlage 4).

Mit dem Zielbeschluss zur Ermäßigung der Besuchsgelder für 3- bis 6-jährige Kinder von Familien mit Familiencard hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2017 beschlossen ab Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 die monatlichen Benutzungsgebühren um pauschal 50 Euro je Monat zu ermäßigen. 3- bis 6-jährige Kinder von Familien mit Familiencard und mehr als 3 Kindern zahlen kein Besuchsgeld, wohl aber den vollen monatlichen Verpflegungssatz.

Auf dieser Grundlage wurde die zur Beschlussfassung vorliegende Gebührentabelle für die unterschiedlichen Betreuungsangebote und unter Berücksichtigung der Ermäßigungstatbestände erstellt (Anlage 3).

In Anlage 5 ist jeweils differenziert nach Betreuungsform und gestaffelt nach Ermäßigungstatbeständen dargestellt, inwieweit die der Gebührenerhöhung zum 1. August 2018 zugrunde gelegten Stundensätze von 0,93 Euro bzw. 0,86 Euro die gebührenfähigen Kosten des Rechnungsjahres 2016 decken.

Im Durchschnitt aller Betreuungsformen bewegen sich die Kostendeckungsgrade zwischen 19,83 % (Vollzahler) und 0 % (Bonuscard-Inhaber).

Die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge gehen von einem anzustrebenden Kostendeckungsgrad von rd. 20 % der Betriebsausgaben aus.

Gründe für die Festsetzung der Gebührenhöhe:
Bei der Bemessung der Gebühren für die Kindertagesbetreuung ist eine Abwägung zu treffen zwischen dem abgabenrechtlich vorgegebenen Kostendeckungsgebot einerseits und dem öffentlichen, hier gesellschaftspolitischen Interesse an bezahlbarer Kinderbetreuung andererseits. Bei der Festsetzung der Gebühren für die Kindertagesbetreuung überwiegt das gesellschaftspolitische Interesse an der Vereinbarkeit von Familie und Beruf deutlich das kommunalwirtschaftliche Interesse an einer möglichst hohen Kostendeckung.

Die Staffelung der Gebühren nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und Kinderzahl wird durch § 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ermöglicht.

Tatsächlicher Kostendeckungsgrad (2016)
Nach dem Rechnungsergebnis 2016 beläuft sich der Kostendeckungsgrad aus Elternbeiträgen für alle Betreuungsformen und Ermäßigungsstufen einschließlich Essensversorgung insgesamt auf 11,26 % der gebührenfähigen Kosten, d.h. 88,74 % der gebührenfähigen Kosten sind aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren.

Die Kostendeckung für die Betreuung (ohne Verpflegung) liegt dabei bei durchschnittlich 6,87 %, für die Verpflegung (Essensgeld) bei 52,35 %.

Mit einem Preis je Betreuungsstunde von 6,91 Euro und bei einem Essenspreis von 7,20 Euro/Essen wäre eine 100 %-ige Deckung der gebührenfähigen Kosten erreicht.

Der Gemeinderat beschließt auf der Grundlage der Ergebnisse aus der Kostenrechnung die in den Beschlussanträgen 1 bis 3 aufgeführten Gebührenbestandteile bzw. die entsprechende Gebührenhöhe.

Das Gebührenverzeichnis (Anlage 3) basiert auf Monatswerten.

III. Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

Mit dem Beschluss der Neufassung der Satzung werden im Satzungstext die folgenden fett dargestellten Änderungen vorgenommen, die im beiliegenden Satzungstext (Anlage 2) bereits eingearbeitet wurden:

§ 2 Grundsätze für die Aufnahme

(4) Bis zum Schuleintritt muss jedes Kind vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung nach den Richtlinien des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes ärztlich untersucht werden.

<u>Erläuterung:</u>
In Satz 1 des § 2 Abs. (4) wird die Bezeichnung „Jedes Kind unter 6 Jahren (…)“ durch die Formulierung „Bis zum Schuleintritt (…)“ ersetzt, da in Einzelfällen auch Kinder über 6 Jahren aufgenommen werden.

§ 4 Erkrankung des Kindes

(1) Satz 4: Einige Erkrankungen sind gemäß Infektionsschutzgesetz beim Gesundheitsamt meldepflichtig. Bei einzelnen schweren, bedrohlichen oder hochansteckenden Erkrankungen ist vor dem erneuten Besuch der Tageseinrichtung für Kinder eine ärztliche Bescheinigung, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, erforderlich. Das Besuchsverbot der Tageseinrichtung wird durch das Gesundheitsamt ausgesprochen und aufgehoben sobald keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

<u>Erläuterung:</u>
Anpassung des Satzungstextes an eine Formulierung des Hygieneleitfadens für die Kindertagesbetreuung des Landesgesundheitsamtes.

§ 7 Benutzungsgebühren

(2) Als Kinder einer Familie gelten alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die in demselben Haushalt leben.

Erläuterung:
In Satz 3 des § 7 Abs. (2) wird die Bezeichnung „(…) die in der Familie leben.“ durch die Formulierung „(…) die in demselben Haushalt leben“ ersetzt, da die bisherige Formulierung zu Unklarheiten in der Handhabung geführt haben. Mit der neuen Formulierung ist eindeutig festgelegt, dass die Kinder, die „in demselben Haushalt leben“ maßgebend für die Anwendung der Satzung sind.

Das Gebührenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist, wurde entsprechend den Zielbeschlüssen des Gemeinderats erstellt, und ist in der Satzung als Anlage beigefügt.

Anlage 3 zu GrDrs 150 - 2018.002.pdf Anlage 6_Anhörung_Übersicht.002.pdf

Anlage _4_Gebührenkalkulation.002.pdf Anlage 5_Kostendeckungsgrad.002.pdf

Anlage 2 zu GRDrs 150 - 2018.pdf Anlage 6_Anhörung.002.pdf

Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Benutzung von
städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom ….2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz, §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am ….. 2018 folgende Satzung beschlossen:

§1 Zweckbestimmung, Benutzerkreis
(1) Die Satzung regelt den Zugang, die Benutzung und die Festsetzung von Gebühren und Kostenersätzen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart.
(2) Die Landeshauptstadt Stuttgart (Trägerin) betreibt entsprechend §§ 22, 22a, 24 und 24a SGB VIII im Rahmen ihrer Möglichkeiten für ihre Einwohner Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Grundsätze für die Aufnahme
(1) Im Rahmen des Platzangebots werden Kinder im Alter von acht Wochen bis 14 Jahren in den Angeboten für Kleinkinder, Kindergartenkinder oder Schulkinder aufgenommen. Dies gilt auch für Kinder mit körperlichen, geistigen oder sonstigen Behinderungen.
(2) Die Anmeldung, Platzvergabe und Aufnahme von Kindern in städtischen Tageseinrichtungen für Kinder bestimmt sich nach den jeweils aktuellen Regelungen des Jugendamtes.
(3) Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform.
(4) Bis zum Schuleintritt muss jedes Kind vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung nach den Richtlinien des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes ärztlich untersucht werden. Über diese Untersuchung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 3 Kündigung
(1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Hortplätze können mit einer Frist von drei Monaten, bei Schulwechsel von vier Wochen, zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
(2) Die Trägerin kann den Platz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus den folgenden Gründen kündigen:
- Das Kind fehlt mindestens 4 Wochen unentschuldigt.
- Bei Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren und der Kostenersätze zwei Monate nach Fälligkeit.
- Bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen aus dieser Satzung.
- Bei Schließung der Kindertageseinrichtung.

(3) Die Trägerin kann aufgrund von Personalmangel Betreuungsangebote außerhalb der regulären Öffnungszeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
(4) Bei Platzmangel können die Voraussetzungen für den Verbleib oder Wechsel der Kinder in
Einrichtungen und Betriebsformen wieder überprüft werden. Je nach Ergebnis der Überprüfung können Platzwechsel oder Kündigungen die Folge sein.

§ 4 Erkrankung des Kindes
(1) Fiebernde sowie unter Durchfall und Erbrechen oder unter Befall von Läusen oder Läusenissen leidende Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen.
Bei Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Krankheit muss die Einrichtungsleitung sofort informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist ausgeschlossen.
Einige Erkrankungen sind gemäß Infektionsschutzgesetz beim Gesundheitsamt meldepflichtig. Bei einzelnen schweren, bedrohlichen oder hochansteckenden Erkrankungen ist vor dem erneuten Besuch der Tageseinrichtung für Kinder eine ärztliche Bescheinigung, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, erforderlich. Das Besuchsverbot der Tageseinrichtung wird durch das Gesundheitsamt ausgesprochen und aufgehoben sobald keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
Gegebenenfalls ist nur nach Aufhebung des Kindergartenverbotes durch das Gesundheitsamt der Besuch der Tageseinrichtung wieder möglich.
Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder sind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
(2) Des Weiteren gelten die Regeln für die Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und Eltern in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils aktuellen Fassung.
(3) Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 5 Zusammenarbeit mit Eltern
(1) In Tageseinrichtungen für Kinder werden entsprechend § 5 des Kindergartengesetzes Elternbeiräte gebildet.
(2) Die Eltern/Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung, mit dem pädagogischen Personal konstruktiv in den Erziehungsfragen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Dies beinhaltet die

Teilnahme an den Elternabenden und Entwicklungsgesprächen. Ebenso sind die Bring- und Abholregeln einzuhalten.

§ 6 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals besteht während der Öffnungszeiten und beginnt mit dem Eintreffen und der Übergabe des Kindes in der Einrichtung. Sie endet mit dem Verlassen der Einrichtung und der Übergabe des Kindes an die Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren - mit schriftlicher Vollmacht versehenen – Vertreter/-in. Das Ende der Aufsichtspflicht kann auch zwischen Eltern/ Erziehungsberechtigten und der Einrichtungsleitung schriftlich vereinbart werden. Kinder werden ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend beim
Spielen nicht dauernd beaufsichtigt. Schulkinder gehen grundsätzlich alleine zur Schule.

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch städtischer Kindertageseinrichtungen erhebt die Trägerin von den Eltern/ Erziehungsberechtigten Gebühren und Essensgelder als öffentlich-rechtliche Forderungen.
(2) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühren ist aus der jeweils gültigen Anlage zu dieser Satzung (Gebührenverzeichnis) ersichtlich. Sie richtet sich nach der gewählten Betreuungsart sowie nach der Anzahl der Kinder einer Familie. Als Kinder einer Familie gelten alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die in demselben Haushalt leben.
(3) Für Kleinkinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird auf die Benutzungsgebühr ein Zuschlag erhoben. Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einer Familie unter 3 Jahren eine Tageseinrichtung für Kinder, wird der Kleinkindzuschlag lediglich einmal erhoben. Die jeweilige Höhe ist dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu entnehmen.
(4) Für jedes Kind, das eine Ganztageseinrichtung besucht und vor der regulären Öffnungszeit
(Frühdienst) oder nach der regulären Öffnungszeit (Spätdienst) in der Einrichtung betreut wird, ist auf die Benutzungsgebühr ein Zuschlag für Früh- bzw. Spätdienst zu entrichten.
Die regulären Öffnungszeiten sind in der Regel von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr. Innerhalb der regulären Öffnungszeit beträgt die tägliche zusammenhängende Betreuungszeit maximal 8 Stunden, wenn eine Ganztagesbetreuung ohne Früh- oder Spätdienst gebucht wird.
Ist die Öffnungszeit in einer Einrichtung anders geregelt, so wird diese zugrunde gelegt.
Der Betreuungsumfang für Früh- bzw. Spätdienst wird zusammengerechnet, dabei wird jede angefangene Stunde bei der Veranlagung aufgerundet.
Früh- bzw. Spätdienst wird bei entsprechender Nachfrage eingerichtet. Die Eltern/Erziehungsberechtigten entscheiden, ob und in welchem Umfang die Betreuung in Früh- bzw. Spätdienst genutzt werden soll.
Die maximale Betreuungszeit eines Kindes beträgt 10 Stunden.
(5) Eltern/Erziehungsberechtigte, die eine Bonuscard (Grundsatzbeschluss, GRDrs 746/2008 in der jeweils gültigen Fassung) für das aktuelle Kalenderjahr nachweisen und mit leistungsberechtigten Kindern in einem Haushalt leben (für Kinder bis Vollendung des 6. Lebensjahres ist die Bonuscard der Eltern/ Erziehungsberechtigten bzw. ab Vollendung des 6. Lebensjahres die Bonuscard des jeweiligen Kindes maßgebend), werden ab dem Gültigkeitsdatum der Bonuscard bis zum Ende des jeweiligen Jahres von den Gebühren für Tageseinrichtungen befreit.
(6) Eltern/Erziehungsberechtigte, die ihre FamilienCard-Berechtigung mit einem Beleg über die Aufladung für das aktuelle Kalenderjahr nachweisen und mit leistungsberechtigten Kindern in einem Haushalt leben, zahlen für das aktuelle Kalenderjahr eine ermäßigte Benutzungsgebühr, sowie einen ermäßigten Zuschlag für Kleinkinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Besuchen
gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einer Familie unter 3 Jahren eine Tageseinrichtung für Kinder, wird der ermäßigte Kleinkindzuschlag lediglich einmal erhoben. Die jeweilige Höhe ist dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu entnehmen.
(7) Die Gebührenschuld entsteht ab dem vereinbarten Aufnahmezeitpunkt. Die Gebührenschuld ist jeweils zu Beginn des Monats, spätestens bis zum dritten Werktag, zu entrichten.
(8) Die Gebühr für ein Betreuungsjahr (1. August bis 31. Juli) entspricht 11 Monatsbeiträgen. Maßgebend für die Gebühr sind die Verhältnisse zu Beginn des Betreuungsjahres bzw. bei Aufnahme während des Betreuungsjahres die Verhältnisse zum Aufnahmezeitpunkt. Erfolgt die Aufnahme im laufenden Betreuungsjahr, sind Gebühren für die verbleibenden Monate des Betreuungsjahres in voller Höhe zu entrichten. Treten während des Betreuungsjahres Veränderungen ein, die einen niedrigeren Beitrag zur Folge haben, wird dies auf Antrag der Eltern vom Antragsmonat an berücksichtigt.
(9) Eine Aussetzung der Gebührenschuld erfolgt nicht, auch wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet keine sozialpädagogische Betreuung erfolgen kann. Ausgenommen sind Kinderkuren bis zu einem Monat. Bei Neuaufnahme eines Kindes vom 1. bis 7. des Monats ist die volle Gebühr und das volle Essengeld, bei Neuaufnahme vom 8. bis 14. des Monats sind 75 % der Gebühr und des Essengeldes, bei Neuaufnahme vom 15. bis 21. des Monats ist die Hälfte der Gebühr und des Essengeldes und bei Neuaufnahme ab dem 22. des Monats sind 25 % der Gebühr und des Essengeldes zu entrichten.

(10) Zur Festsetzung der Gebühren besteht nach § 97a SGB VIII die Auskunftspflicht. Die Eltern/ Erziehungsberechtigten sind auch verpflichtet, dem Jugendamt mitzuteilen, wenn ein Gebührenermäßigungsgrund weggefallen ist. Werden die erforderlichen Angaben nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt, wird davon ausgegangen, dass keine Gebührenermäßigungsgründe bestehen.

§ 8 Essensgeld (Pauschalbetrag für die Verpflegung)

(1) Für jedes Kind, das eine Ganztageseinrichtung besucht oder in einer anderen Betreuungsform das Essensangebot wahrnimmt, ist unabhängig vom Betreuungsumfang und der Anzahl der Kinder in der Familie ein Essensgeld zu entrichten. Fehlt ein Kind länger als 10 Betreuungstage, wird das Essensgeld ab dem 11. Betreuungstag auf Antrag anteilig erstattet. Eine Rückerstattung des Essensgelds bei Ganztagesbetreuung 10 – 14 Jahre, Wahlmöglichkeit C, wird nicht gewährt.

(2) Eltern, die keine Bonuscard nachweisen, wird das Essensgeld von den tatsächlich nach Kostenrechnung entstandenen Kosten auf den jeweils im gültigen Gebührenverzeichnis ausgewiesenen reduzierten Betrag ermäßigt.

(3) Eltern, die eine Bonuscard nachweisen und keine Anspruchsberechtigung auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach SGB II, SGB XII und § 6 b BKGG AsylbLG haben, wird das Essensgeld von den tatsächlich nach Kostenrechnung entstandenen Kosten auf den jeweils im gültigen Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Betrag reduziert.

(4) Eltern, die eine Bonuscard nachweisen und Anspruchsberechtigung auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach SGB II, SGB XII und BKGG AsylbLG haben, sind von den Reduzierungen nach Abs. 2 und 3 ausgenommen. Ihnen wird das Essensgeld von den tatsächlich nach Kostenrechnung entstandenen Kosten auf Grundlage der bundesrechtlichen Bestimmungen auf den jeweils im gültigen Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Betrag reduziert.

(5) Die Regelungen des § 7 Abs. 5, 7, 8, 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 9 Haftung

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände (auch Wertgegenstände, insbesondere Schmuckstücke) des Kindes wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2018 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 7. Juli 2016 aufgehoben.

Stuttgart,
Bürgermeisteramt
In Vertretung: Isabel Fezer
Bürgermeisterin

Betreuungsart	Regelkindergarten / verlängerte Öffnungszeit		Krippenbetreuung 30 Stunden/Woche 0 - 3 Jahre enthaltener Kleinkindzuschlag * 40 €/Mon. 70 €/Mon.		Ganztagesbetreuung 0-3 Jahre enthaltener Kleinkindzuschlag * 40 €/Mon. 70 €/Mon.		Ganztagesbetreuung 0-3 Jahre mit Zuschlag Früh-/ Spätbetreuung (bis 1 Stunde) enthaltener Kleinkindzuschlag * 40 €/Mon. 70 €/Mon.		Ganztagesbetreuung 0-3 Jahre mit Zuschlag Früh-/ Spätbetreuung (bis 2 Stunden) enthaltener Kleinkindzuschlag * 40 €/Mon. 70 €/Mon.		Ganztagesbetreuung 3-6 Jahre		Ganztagesbetreuung 3-6 Jahre mit Zuschlag Früh-/ Spätbetreuung (bis 1 Stunde)		Ganztagesbetreuung 3-6 Jahre mit Zuschlag Früh-/ Spätbetreuung (bis 2 Stunden)	
	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card
1 Kind	54 €	112 €	144 €	182 €	178 €	219 €	195 €	238 €	212 €	256 €	88 €	149 €	105 €	168 €	122 €	186 €
2 Kinder	28 €	84 €	118 €	154 €	144 €	182 €	157 €	196 €	169 €	210 €	54 €	112 €	67 €	126 €	79 €	140 €
3 Kinder	0 €	40 €	77 €	110 €	90 €	124 €	96 €	130 €	102 €	137 €	0 €	54 €	0 €	60 €	0 €	67 €
4 Kinder und mehr	0 €	36 €	74 €	106 €	85 €	118 €	90 €	124 €	96 €	130 €	0 €	48 €	0 €	54 €	0 €	60 €

***) Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einer Familie unter 3 Jahren eine Tageseinrichtung für Kinder, wird der Kleinkindzuschlag gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung lediglich einmal erhoben.**
Der Monat August ist beitragsfrei.
Der Pauschalbetrag für die Verpflegung beträgt 70 EURO pro Monat (bzw. 20 € für Inhaber der Bonuscard gemäß § 8 der Satzung).
Der Pauschalbetrag für die Verpflegung ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten.

Betreuungsart	Ganztagesbetreuung 6-14 Jahre		Ganztagesbetreuung 6-14 Jahre mit Früh-/ Spätbetreuung (bis 1 Stunde)		Ganztagesbetreuung 6-14 Jahre mit Früh-/ Spätbetreuung (bis 2 Stunden)		Ganztagesbetreuung 10-14 Jahre Wahlmöglichkeit A (2 Nachmittage)		Ganztagesbetreuung 10-14 Jahre Wahlmöglichkeit A (2 Nachmittage und Ferienbetreuung*)		Ganztagesbetreuung 10-14 Jahre Wahlmöglichkeit B (3 Nachmittage)		Ganztagesbetreuung 10-14 Jahre Wahlmöglichkeit B (3 Nachmittage und Ferienbetreuung*)		Ganztagesbetreuung 10-14 Jahre Wahlmöglichkeit C (1 Stunde Betreuung beim Mittagessen)	
	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card	mit Familien-Card	ohne Familien-Card
1 Kind	104 €	112 €	121 €	131 €	138 €	149 €	42 €	45 €	57 €	61 €	62 €	67 €	72 €	78 €	18 €	19 €
2 Kinder	78 €	84 €	91 €	98 €	104 €	112 €	31 €	34 €	43 €	46 €	47 €	51 €	54 €	59 €	13 €	14 €
3 Kinder	37 €	40 €	44 €	47 €	50 €	54 €	15 €	16 €	21 €	22 €	23 €	24 €	26 €	28 €	7 €	7 €
4 Kinder und mehr	34 €	36 €	39 €	42 €	45 €	48 €	14 €	15 €	19 €	20 €	20 €	22 €	24 €	26 €	6 €	6 €

**) bei Ferienbetreuung wird während der Schulferien eine volle Betreuung (Ganztagesbetreuung an 5 Wochentagen) gewählt.*
Der Monat August ist beitragsfrei.
Der Pauschalbetrag für die Verpflegung beträgt 70 EURO pro Monat (bzw. 20 € für Inhaber der Bonuscard gemäß § 8 der Satzung), dieser gilt ebenso für Wahlmöglichkeit C.
Der Pauschalbetrag für die Verpflegung bei Wahlmöglichkeit A ohne Ferienbetreuung beträgt 28 €, mit Ferienbetreuung 36 € (bzw. für Inhaber der Bonuscard gemäß § 8 der Satzung 8 € ohne Ferienbetreuung, mit Ferienbetreuung 11 €).

Der Pauschalbetrag für die Verpflegung bei Wahlmöglichkeit B ohne Ferienbetreuung beträgt 42 €, mit Ferienbetreuung 48 € (bzw. für Inhaber der Bonuscard gemäß § 8 der Satzung 12 € ohne Ferienbetreuung, mit Ferienbetreuung 14 €). **Der Pauschalbetrag für die Verpflegung ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten**

Gebührenkalkulation 2016

Benutzungsgebühren Tageseinrichtungen für Kinder	**Betreuung**	**Essen**	**Betreuung und Essen**
Personalkosten	116.099.824,54 EUR	6.393.974,41 EUR	122.493.798,95 EUR
Sachkosten	29.808.612,64 EUR	4.804.799,02 EUR	34.613.411,66 EUR
Zuweisungen (Spenden)	10.809,41 EUR	0,00 EUR	10.809,41 EUR
Abschreibungen	1.931.231,13 EUR	41.377,05 EUR	1.972.608,18 EUR
kalk. Zins	305.423,86 EUR	6.707,26 EUR	312.131,12 EUR
Service/Steuerungskosten (ILV) =Steuerungsumlage *)	4.589.197,11 EUR	0,00 EUR	4.589.197,11 EUR
Gesamtkosten I	**152.745.098,69 EUR**	**11.246.857,74 EUR**	**163.991.956,43 EUR**
abzgl. kostenmindernder Erlöse			
Erlös Landeszuschüsse	-43.369.112,18 EUR		-43.369.112,18 EUR
Sonstige Erlöse (Personalkostenersätze, privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen Integration)	-3.963.776,98 EUR		-3.963.776,98 EUR
Gesamtkosten II (gebührenfähig)	**105.412.209,53 EUR**	**11.246.857,74 EUR**	**116.659.067,27 EUR**
Benutzungsgebühr	-7.244.260,01 EUR		-7.244.260,01 EUR
Essensgeld (einschließlich BuT)		-5.887.316,12 EUR	-5.887.316,12 EUR
Elternbeiträge insgesamt	**-7.244.260,01 EUR**	**-5.887.316,12 EUR**	**-13.131.576,14 EUR**
Anzahl Leistungseinheiten (Sollplätze zum 01.03.2017)	10.150		10.150
Anzahl belegte Plätze (01.03.2017) (Ist)	8.876		8.876
Anzahl Betreuungsstunden (Soll)	17.443.826		17.443.826
Anzahl Betreuungsstunden (Ist) belegte Plätze (01.03.2017)	15.252.692		15.252.692
Anzahl Essen		1.563.041	1.563.041
Gesamtkosten I je Betreuungsstunde bzw. Essen (Ist) belegte Plätze	10,01 EUR	7,20 EUR	
Gesamtkosten II (gebührenfähig) je Betreuungsstunde bzw. Essen (Ist) belegte Plätze	6,91 EUR	7,20 EUR	
Kostendeckungsgrad (in %)			
Deckungsgrad aus Elternbeiträgen an den Gesamtkosten II (Gebührenfähige Gesamtkosten)	6,87%	52,35%	11,26%
Volle Kostendeckung der gebührenfähigen Kosten (monatlich je Soll-Platz)	865,45 EUR	121,70 EUR	987,16 EUR
Volle Kostendeckung der gebührenfähigen Kosten (monatlich je belegter Platz)	989,67 EUR	131,92 EUR	1.121,59 EUR
Gesamtkostendeckung			
Landeszuschüsse	28,39%	0,00%	26,45%
Sonstige Erlöse (Kostenerstattungen u.a.)	2,60%	0,00%	2,42%
Benutzungsgebühren	4,74%	52,35%	8,01%
ungedeckte Kosten LHS	64,27%	47,65%	63,13%

Kostendeckungsgrad aus Benutzungsgebühr ab 1. August 2018 **Anlage 5 zu GRDrs 150/2018**

Veränderte Öffnungszeiten (3-6 J.)		Gebühr ab 01.08.2018 je Betreuungsstunde (ohne Essen)	zusätzl. Fam.Card-Ermäßigung je Betr. std.	Gebührenfähige Kosten 2016 je Betreuungsstunde (ohne Essen)	Differenz / Anteil Stadt	Kostendeckung durch Betreuungsgebühr
1-Kind-Familie	Vollzahler	0,93 €		6,91 €	5,98 €	13,46%
	mit FamilienCard	0,86 €	-0,42 €	6,91 €	6,47 €	6,42%
	mit Bonuscard	0,00 €		6,91 €	6,91 €	0,00%
2-Kind-Familie	Vollzahler	0,70 €		6,91 €	6,21 €	10,13%
	mit FamilienCard	0,65 €	-0,42 €	6,91 €	6,68 €	3,38%
	mit Bonuscard	0,00 €		6,91 €	6,91 €	0,00%
3-Kind-Familie	Vollzahler	0,34 €		6,91 €	6,57 €	4,92%
	mit FamilienCard	0,31 €	-0,31 €	6,91 €	6,91 €	0,00%
	mit Bonuscard	0,00 €		6,91 €	6,91 €	0,00%
4-Kind-Familie	Vollzahler	0,30 €		6,91 €	6,61 €	4,34%
	mit FamilienCard	0,28 €	-0,28 €	6,91 €	6,91 €	0,00%
	mit Bonuscard	0,00 €		6,91 €	6,91 €	0,00%

GTE 3 - 6 Jahre		Gebühr ab 01.08.2018 je Betreuungsstunde (ohne Essen)	zusätzl. Fam.Card-Ermäßigung je Betr. std.	Gebührenfähige Kosten 2016 je Betreuungsstunde (ohne Essen)	Differenz / Anteil Stadt	Kostendeckung durch Betreuungsgebühr
1-Kind-Familie	Vollzahler	0,93 €		6,91 €	5,98 €	13,46%
	mit FamilienCard	0,86 €	-0,31 €	6,91 €	6,36 €	7,92%
	mit Bonuscard	0,00 €		6,91 €	6,91 €	0,00%
2-Kind-Familie	Vollzahler	0,70 €		6,91 €	6,21 €	10,13%
	mit FamilienCard	0,65 €	-0,31 €	6,91 €	6,57 €	4,88%
	mit Bonuscard	0,00 €		6,91 €	6,91 €	0,00%
3-Kind-Familie	Vollzahler	0,34 €		6,91 €	6,57 €	4,92%
	mit FamilienCard	0,31 €	0,31 €	6,91 €	6,29 €	0,00%
	mit Bonuscard	0,00 €		6,91 €	6,91 €	0,00%
4-Kind-Familie	Vollzahler	0,30 €		6,91 €	6,61 €	4,34%
	mit FamilienCard	0,28 €	-0,28 €	6,91 €	6,91 €	0,00%
	mit Bonuscard	0,00 €		6,91 €	6,91 €	0,00%

Krippe 0 - 3 Jahre		Gebühr ab 01.08.2018 je Betreuungsstunde (ohne Essen)	Kleinkind-zuschlag je Betr.std.	Gebührenfähige Kosten 2016 je Betreuungsstunde (ohne Essen)	Differenz / Anteil Stadt	Kostendeckung durch Betreuungsgebühr
1-Kind-Familie	Vollzahler	0,93 €	0,44 €	6,91 €	5,54 €	19,83%
	mit FamilienCard	0,86 €	0,25 €	6,91 €	6,05 €	12,45%
	mit Bonuscard	0,00 €	0,00 €	6,91 €	6,91 €	0,00%
2-Kind-Familie	Vollzahler	0,70 €	0,44 €	6,91 €	6,21 €	10,13%
	mit FamilienCard	0,65 €	0,25 €	6,91 €	6,26 €	9,41%
	mit Bonuscard	0,00 €	0,00 €	6,91 €	6,91 €	0,00%
3-Kind-Familie	Vollzahler	0,34 €	0,44 €	6,91 €	6,57 €	4,92%
	mit FamilienCard	0,31 €	0,25 €	6,91 €	6,60 €	4,49%
	mit Bonuscard	0,00 €	0,00 €	6,91 €	6,91 €	0,00%
4-Kind-Familie	Vollzahler	0,30 €	0,44 €	6,91 €	6,61 €	4,34%
	mit FamilienCard	0,28 €	0,25 €	6,91 €	6,63 €	4,05%
	mit Bonuscard	0,00 €	0,00 €	6,91 €	6,91 €	0,00%

Hort 6 - 14 Jahre		Gebühr ab 01.08.2018 je Betreuungsstunde (ohne Essen)		Gebührenfähige Kosten 2016 je Betreuungsstunde (ohne Essen)	Differenz / Anteil Stadt	Kostendeckung durch Betreuungsgebühr
1-Kind-Familie	Vollzahler	0,93 €		6,91 €	5,98 €	13,46%
	mit FamilienCard	0,86 €		6,91 €	6,05 €	12,45%
	mit Bonuscard	0,00 €		6,91 €	6,91 €	0,00%
2-Kind-Familie	Vollzahler	0,70 €		6,91 €	6,21 €	10,13%
	mit FamilienCard	0,65 €		6,91 €	6,26 €	9,41%
	mit Bonuscard	0,00 €		6,91 €	6,91 €	0,00%
3-Kind-Familie	Vollzahler	0,34 €		6,91 €	6,57 €	4,92%
	mit FamilienCAr	0,31 €		6,91 €	6,60 €	4,49%
	mit Bonuscard	0,00 €		6,91 €	6,91 €	0,00%
4-Kind-Familie	Vollzahler	0,30 €		6,91 €	6,61 €	4,34%
	mit FamilienCard	0,28 €		6,91 €	6,63 €	4,05%
	mit Bonuscard	0,00 €		6,91 €	6,91 €	0,00%

Pauschalbetrag für die Verpflegung		je Essen ab 01.08.2018		Gebührenfähige kosten 2016 je Essen	Differenz / Anteil Stadt	Kostendeckung durch Essensgeld
je Essen	Vollzahler	3,50 €		7,20 €	3,70 €	48,61%
	mit FamilienCard	3,50 €		7,20 €	3,70 €	48,61%
	mit Bonuscard	1,00 €		7,20 €	6,20 €	13,89%

Ergebnisse der Anhörung der Elternbeiräte

Stellungnahmen zur neuen Satzung von:	**zur Satzung**	**zur Gebührentabelle**	**Sonstiges**
Gesamtelternbeirat der städtischen Kindertageseinrichtugen, Horte und Schülerhäuser	§ 3: Kündigungsfrist ist zu kurz, eine Verlängerung der Kündigungsfrist wird vom GEB gefordert § 4: Liste der Erkrankungen soll in Satzung als Anlage aufgenommen werden	Die geänderten Beiträge für Inhaber einer FamilienCard werden sehr begrüßt	Die Überprüfung dr Vergabekriterien sollen von der Stadt überarbeitet werden
Dachverband Stuttgarter Eltern-Kind-Gruppen e.V.		Die Reduzierung der Benutzungsgebühren für Familien mit FamilienCard werden sehr begrüßt	Die derzeit praktizierte Systematik der Erstattung der entgangenen Elternbeiträge (z.B. Geschwisterregelung) erfolgt für kleinere Träger sehr unbefriedigend, weitere Reduzierungen verschärfen diese Problematik
Der Paritätische			
Waldorfkindergarten Möhringen		Die Reduzierung der Benutzungsgebühren für Familien mit FamilienCard werden sehr begrüßt, allerdings wird darauf hingewiesen, dass in anderen kommunen (Bsp. Heilbronn) die Kindergartenbeiträge komplett wegfallen und für alle Familien	
Waldorfkindergarten Sonnenberg	Die Regelung in der Satzung zur Erkrankung voin Kindern wird als nicht angemessen angesehen, da diese als nicht praxisgerecht angesehen wird. Es wird als überzogen angesehen, Besuchsverbote durch das Gesundheitsamt auszusprechen, da dies bisher immer der Kinderarzt ist und auch weiterhin sein soll	Die geplante Reduzierung der Benutzungsgebühren wird begrüßt. Allerdings wird eine Nachjustierung bzgl. der Halbtageskindergärten (wieder Aufnahme in die Gebührentabelle) gefordert.Ebenso sollte auch die kleinkindbetreuung analog zur Alterskallse 3-6 Jahre von Gebühren reduziert werden.	
Elternbeirat der katholischen Kindertageseinrichtungen	bisher nicht vorliegend !		
Elternbeirat der evangelischen Kindertageseinrichtungen	bisher nicht vorliegend !		

Gesamtelternbeirat
der städtischen Kindertageseinrichtungen, Horte und Schülerhäuser
www.geb-kita-stuttgart.de
mail@geb-kita-stuttgart.de

Landeshauptstadt Stuttgart
Jugendamt
Frau Dr. Heynen
Wilhelmstraße 3
70182 Stuttgart

Stuttgart, 22.03.2018

Anhörungsverfahren bzgl. einer neuen Satzung mit neuen Gebühren für Familiencardinhaber (hier: Altersgruppe 3-6 J.), Ihr Schreiben vom 13.02.2018
Stellungnahme des Städtischen GEB

Sehr geehrte Frau Dr. Heynen, sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Dokument nimmt der Gesamtelternbeirat der städtischen Kindertageseinrichtungen, Horte und Schülerhäuser (nachfolgend nur GEB) wie folgt Stellung:

Zu § 4, Erkrankung des Kindes:
der GEB schlägt vor, dass eine Liste mit den wichtigsten ansteckenden Krankheiten als Anlage zur Satzung mitgegeben wird.

Zu § 7, Benutzungsgebühren:
mit Doppelhaushalt 2018/2019 wurde vom Gemeinderat beschlossen, dass neben der Anhebung der Einkommensgrenze für die Familiencard auch die Gebühren für Familien ab 3 Kindern grundsätzlich entfallen sollen. Die geänderten Beiträge sind der Tabelle zu entnehmen.
Diese Änderung begrüßt der GEB sehr, so dass der Beschlussfassung der Satzungsänderung aus unserer Sicht nichts entgegensteht.

Gleichzeitig verweisen wir nochmals auf unser Schreiben vom 27.04.2016 zur damaligen Satzungsänderung bezüglich vereinfachter Kündigungsmöglichkeiten (in § 3).
Nach wie vor fordert der GEB eine Verlängerung der Kündigungsfrist. Nur 4 Wochen ist eine unzumutbar kurze Zeit für Eltern, um eine veränderte Betreuungssituation neu zu organisieren, u.a. auch mit dem eigenen Arbeitgeber. Und wie wir damals bereits vermutet haben, ist es in der Zwischenzeit tatsächlich vermehrt zu Kündigung von Früh- bzw. Spätdienstangeboten gekommen und es wurden in Einzelfällen vom Träger keine weiteren Anstrengungen unternommen, um die vertraglich zugesicherten Betreuungsangebote aufrechtzuerhalten.

Leider wurde im Rahmen der letzten Satzungsänderung 2016 auch nicht weiter Bezug genommen auf die Forderung des GEB, dass ein Verwendungsnachweis für die Mehreinnahmen aus dem erhöhten Beitragssatz zur Verpflegung geführt wird, und diese Mehreinnahmen auch tatsächlich nur für die Erhöhung der Essensqualität eingesetzt werden. Dies bitten wir nachzuholen.

Der GEB nimmt diese Satzungsänderung zum Anlass, nochmals darum zu bitten, dass die Vergabekriterien grundsätzlich überarbeitet werden. Hierzu hatte der GEB am 08.12.2017 nach Aufforderung durch das Jugendamt bereits einen Stellungnahme verfasst, die bislang ohne Reaktion blieb.

Unsere Kritikpunkte hier in Stichworten (Schreiben als Anlage anbei):

- Bevorzugung Kinder mit Behinderungen
- Stichtagsregelung in Kombination mit Begriff „Aufnahmejahr“ nicht eindeutig
- Empfehlung, Punktevergabe auch an Einkommensgrenzen zu koppeln
- Zusatzpunkt für „Wohnsitz im Stadtbereich der TE“ nachteilig
- Gesprächsangebot zum Vorschlag eines anderen Punktesystems (als Diskussionsgrundlage)

Wir möchten hiermit nochmals unsere Gesprächsbereitschaft kundtun und im Sinne einer aktiven Erziehungspartnerschaft eine weitere Abstimmung zu allen o.g. Punkten aber auch einfordern.

Mit freundlichen Grüßen

Der Gesamtelternbeirat
der städtischen Kindertageseinrichtungen, Horte und Schülerhäuser

DER PARITÄTISCHE
BADEN-WÜRTTEMBERG
Kreisverband Stuttgart

DER PARITÄTISCHE BADEN-WÜRTTEMBERG / Hauptstr.28 / 70565 Stuttgart

E: 10.4.2018

LHS Stuttgart
Jugendamt
5. APR. 2018
51-AL | 51-AL-01 | 51-00-1 | 51-00-6 | 51-00-7 | MF | z.K. | z.U. | z.Erl. | z.St. | b.R. | z.A. | 51-00-8 | Kita/SK | FJ 1 | FJ 2 | -PR | bis:

Jugendamt
Wilhelmstr.3
70182 Stuttgart

Telefon 2155-103
E-Mail bernloehr@paritaet-bw.de
Datum 5.3.2018

-14

Neue Gebühren ab 1.August 2018 für städtische Tageseinrichtungen für Kinder

Stellungnahme der Elternbeiräte freier Träger

Sehr geehrte Frau Dr.Heynen

Gerne sende ich Ihnen die Stellungnahme der Elternbeiräte der Stuttgarter-Eltern-Kind-Gruppen und der Elternbeiräte von zwei weiteren Kindertageseinrichtungen zu.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme der Stuttgarter EKG-Gruppen zur Satzungsänderung über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Stuttgart

Die Stuttgarter Eltern-Kind-Gruppen begrüßen die Reduzierung der Betreuungsgebühren für die 3-6-jährigen für Familien mit Familiencard, zumal der Personenkreis der „Schwellenhaushalte" keine Berechtigung mehr für eine Bonus-Card bekommt.
Die Reduzierung der Betreuungsgebühren entlastet die berechtigten Familien.

Da unsere Elternvertreter_innen gleichzeitig auch Vertreter des Kita-Trägers sind, möchten diese darauf hinweisen, dass die praktizierte Systematik der Erstattung der entgangenen Elternbeiträge für die kleinen freien Träger sehr unbefriedigend erfolgt und diese Situation durch die erneute Reduzierung der Elternbeiträge in städt. Kindertageseinrichtung noch verstärkt wird.
Gerade in den Fällen mit mehreren Kindern in der Familie kann die Reduzierung der Betreuungsgebühren häufig nicht 1:1 analog der Stadt Stuttgart umgesetzt werden.
Dies resultiert aus der Systematik der städt. Gebührensatzung, die reduzierte Betreuungsgebühren vorsieht, sobald in einem Haushalt mehrere Kinder leben. Auch diese Regelung ist aus Sicht der Familien sehr positiv, für einen kleinen freien Träger bedeutet diese Vorgehensweise eine hohe Planungsunsicherheit. Daher kann die städt. Gebührensatzung aus finanziellen Gründen von vielen Eltern-Kind-Gruppen nicht übernommen werden.
Sie haben ihre eigene Gebührensatzung mit eigener Geschwisterstaffelung. Die großzügige Reduktion der Betreuungsgebühren bei mehreren Kindern im Haushalt - analog der Stadt Stuttgart – können sie sich nicht leisten.

Außerdem möchten wir noch darauf hinweisen, dass diese familienpolitisch begrüßenswerte Regelung, den Verwaltungsaufwand bei den freien Trägern wiederum steigert. Die Träger in den Eltern-Kind-Gruppen arbeiten ehrenamtlich.
Für den stetig steigenden Verwaltungsaufwand bräuchten die Kita-Träger Unterstützung durch Verwaltungskräfte, deren Finanzierung in der Förderung jedoch nicht ausreichend bedacht wird.

Stellungnahme des Elternbeirates des Waldorfkindergarten Möhringen

Ihrer Bitte zur Stellungnahme zu den Änderungen bei den Kindergartenbeiträgen kommen wir gerne nach. Wir begrüßen die Reduzierung der monatlichen Belastung um 50,- Euro für Familien mit FamilienCard sehr. Allerdings möchten wir anmerken, dass in anderen Kommunen, wie beispielsweise Heilbronn die Kindergartenbeiträge komplett wegfallen, für ALLE Familien.
Das sollte auch in Stuttgart das Ziel sein.

Elternbeirat | *Waldorfkindergarten Sonnenberg*
Kremmlerstr. 1A
70597 Stuttgart-Sonnenberg

Waldorfkindergarten Sonnenberg, Kremmlerstr. 1A, 70597 Stuttgart-Sonnenberg

Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband
z. H. Herrn Bernlöhr
Hauptstr. 28
70563 Stuttgart

24. März 2018

Stellungnahme zur Satzungsänderung über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Stuttgart

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur geplanten Satzungsänderung nimmt der Elternbeirat des Waldorfkindergartens Sonnenberg, Kremmlerstr. 1A, wie folgt Stellung:

Die gemäß §7 geplante Reduzierung der Benutzungsgebühren begrüßen wir.
Um die städtischen Kindergartengebühren fair und familienfreundlich zu gestalten, sollte unseres Erachtens an folgenden Stellen nachjustiert werden:

- Auch Familien mit Kindern in einem Halbtagskindergarten sollten anteilig eine Gebührenermäßigung erhalten. Damit werden auch Familien, mit Teilzeitarbeitsstellen gefördert. Zudem ist anzumerken, dass in der Tabelle zur Gebührenänderung die Spalte „Halbtagskindergarten" nicht vorhanden ist.
- Konsequenterweise sollten Familien mit drei oder mehr Kindern auch bei der Kleinkindbetreuung (0-3 Jahre) von dem Besuchsgeld vollständig befreit werden.

Nicht nachvollziehbar ist für uns die Änderung des § 4 (Erkrankung des Kindes). Bisher gilt, dass bei meldepflichtigen Krankheiten vor einem erneuten Besuch der Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung ausgestellt werden muss, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. In bestimmten Fällen wird das Gesundheitsamt aktiv und muss das Kindergartenverbot aufheben. Die bisherige Formulierung finden wir angemessen, ausreichend und praxisgerecht. Der betreuende Kinderarzt, der in Krankheitsfällen immer aufgesucht wird, ist fachkundig und gibt per Attest im Gros der Fälle die Besuchsfreigabe für den Kindergarten.

Zukünftig soll das Besuchsverbot der Tageseinrichtung durch das Gesundheitsamt ausgesprochen und aufgehoben werden. Dies ist unseres Erachtens überzogen. Das Gesundheitsamt kann die Kinderärzte in diesem Belang nicht entlasten, da der betreuende Kinderarzt immer Anlaufstelle und Ratgeber bei schweren Erkrankungen ist und auch in Zukunft sein wird. Schwere Erkrankungen stellen für Familien stets ein Ausnahmezustand dar. Es ist unangemessen und mit mehr Aufwand für die Familien verbunden, hier zusätzlich eine weitere Behörde einzubeziehen, wenn der Besuch beim vertrauten Kinderarzt sowieso getätigt wird.

Weiterhin ist die neue Formulierung unseres Erachtens unkonkret. Für den Leser der Satzung erschließt sich nicht, was mit „einzelnen schweren, bedrohlichen oder hochansteckenden Erkrankungen" gemeint ist. Sogar das Gesundheitsamt konnte auf Nachfrage keine sachdienliche Information geben!

Alle weitern Änderungen sehen wir als zeitgemäß und zweckmäßig an.

Mit freundlichen Grüßen

Katajun Hashemi
(Elternbeirat)

DACHVERBAND
STUTTGARTER
ELTERN-KIND-GRUPPEN e.V.

Dachverband Stuttgarter Eltern-Kind-Gruppen e.V.
Lazarettstraße 14 · 70182 Stuttgart

Jugendamt Stuttgart
z. Hd. Frau Dr. Heynen
70182 Stuttgart

51-AL		51-00-8
51-AL-01		
51-00-1	27. MRZ. 2018	Kita/SK
		FJ 1
51-00-6	bis:	FJ 2
51-00-7		J 1
MF z.K.	z.U. z.Erl. z.St. z.b.R.	z.A

-14
Kopie -8

Stuttgart, 26. März 2018

Sehr geehrte Frau Dr. Heynen,

In Absprache mit unseren Mitgliedseinrichtungen lasse ich Ihnen folgende Stellungnahme zu den Beschlüssen des Gemeinderates im Rahmen der Reduzierung der Betreuungsgebühren für 3-6-jährige Kinder für Familien mit Familiencard zukommen.

Die Stuttgarter Eltern-Kind-Gruppen begrüßen die Reduzierung der Betreuungsgebühren für die 3-6-jährigen für Familien mit Familiencard, zumal der Personenkreis der „Schwellenhaushalte" keine Berechtigung mehr für eine Bonus-Card bekommt.
Die Reduzierung der Betreuungsgebühren entlastet die berechtigten Familien.

Da unsere Elternvertreter_innen gleichzeitig auch Vertreter des Kita-Trägers sind, möchten diese darauf hinweisen, dass die praktizierte Systematik der Erstattung der entgangenen Elternbeiträge für die kleinen freien Träger sehr unbefriedigend erfolgt und diese Situation durch die erneute Reduzierung der Elternbeiträge in städt. Kindertageseinrichtung noch verstärkt wird.
Gerade in den Fällen mit mehreren Kindern in der Familie kann die Reduzierung der Betreuungsgebühren häufig nicht 1:1 analog der Stadt Stuttgart umgesetzt werden.
Dies resultiert aus der Systematik der städt. Gebührensatzung, die reduzierte Betreuungsgebühren vorsieht, sobald in einem Haushalt mehrere Kinder leben. Auch diese Regelung ist aus Sicht der Familien sehr positiv, für einen kleinen freien Träger bedeutet diese Vorgehensweise eine hohe Planungsunsicherheit. Daher kann die städt. Gebührensatzung aus finanziellen Gründen von vielen Eltern-Kind-Gruppen nicht übernommen werden.
Sie haben ihre eigene Gebührensatzung mit eigener Geschwisterstaffelung. Die großzügige Reduktion der Betreuungsgebühren bei mehreren Kindern im Haushalt - analog der Stadt Stuttgart – können sie sich nicht leisten.

Außerdem möchten wir noch darauf hinweisen, dass diese familienpolitisch begrüßenswerte Regelung, den Verwaltungsaufwand bei den freien Trägern wiederum steigert. Die Träger in den Eltern-Kind-Gruppen arbeiten ehrenamtlich.
Für den stetig steigenden Verwaltungsaufwand bräuchten die Kita-Träger Unterstützung durch Verwaltungskräfte, deren Finanzierung in der Förderung jedoch nicht ausreichend bedacht wird.

BERATUNG
VERNETZUNG
INTERESSEN-VERTRETUNG
FORTBILDUNGEN & VERANSTALTUNGEN
DIENST-LEISTUNGEN

Mit freundlichen Grüßen

P. Pommel